

**amtliche Bekanntmachung**

Az.: 10 K 19/22



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Donnerstag, 23.05.2024</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>3, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Jena, Rathenaustraße 13, 07745 Jena</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Jena

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	m <sup>2</sup>	Blatt
Jena	33, 92	Gebäude- und Freifläche, Am Pfaffenstieg 2	Am Pfaffenstieg 2, 07743 Jena	3.017	450

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2-geschossiges Wohnhaus mit Anbau (Wintergarten), teilunterkellert, nicht ausgebautes DG; eine Garage, zwei Gartenhäuser und bauliche Anlagen; Bj. ca. 1885 bzw. 1900, Teilsanierung ca. 1996 bzw. 2008; sehr gute Wohnlage im Landgrafenviertel, z.Z. der Bewertung eigengenutzt;

**Verkehrswert:** 1.300.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 14.06.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.  
Der nach § 13 ZVG für wiederkehrende Leistungen maßgebliche Beschlagnahmezeitpunkt ist der 08.06.2022.

### **Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

### **Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Das Versteigerungsobjekt ist mit einer Grundschuld in einer nach § 28 Satz 2 der Grundbuchordnung zugelassenen ausländischen Währung, hier Goldmark, belastet (§ 145a Nr. 1 ZVG).